

(Landesarchiv Glarus, Gemeindearchiv):

Gesetzbuch

des

Tagwens Sool

Über die Verpflichtungen der Gemeindebehörden und Gesetze des ehrsamem
Tagwens Sool

Register

Nr.		Seite
1	Von den Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden	2
2	Von dem Gemeindrath	3
3	Pflichten des Präsident	8
4	Pflichten Des Tagwenvogts	14
5	Pflichten des Gemeindeschreibers	20
6	Pflichten des Steuergutsverwalters	26
7	Pflichten des Schulgutsverwalters	32
8	Pflichten des Bannwarts	38
9	Pflichten des Feuerhauptmann	49
10	Pflichten des Nachtwächters	52
XX	Pflichten der Tagwensbürger	
11	Gesetz über Erwerb und Benutzung des Tagwensrechtes	58
12	Gesetz über die Wälder	66
13	Gesetz über die Feuerordnung	80
14	Gesetz über Benutzung der Saaten, Heuplätze,	91
15	Gesetz über Strassen und Wege u. Bezug von Sand	98
16	Gesetz über den Wildheuet und Streue	104
17	Gesetze verschiedenen Inhaltes	112
18	Verzeichnis der Grundstücke über deren Anlage Tragung der Brunnenleitungskosten	118
19	Rechtbot, betreffend der Bannung des Teuchelbannwaldes und Leimenwaldes	120
20	Verzeichnis der grösseren Holzganten seit 1850	130
21	<i>Verzeichniss der Liegenschaftsankäufe und grössern Bauten seit Anno 1850</i>	132
22	<i>Copia eines alten Brunnenbriefes im Untersool vom Jahr 1789</i>	137

Auszug aus dem Landsbuch

Von den Gemeinden und Gemeindebehörden.

§.79. Die gegenwärtige Eintheilung in Tagwen und Dorfschaften bezüglich ihrer innern Verwaltung bleibt unverändert.

§.80. Jedem Tagwen steht, wie bis anhin, das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten innerhalb der Verfassungs und gesetzmässigen Schranken selbständig zu besorgen und zu verwalten, und ihre Verwalter und Angestellten zu erwählen.

Von den Gemeindeversammlungen.

§.25. Aktivbürger ist jeder Landmann, nachdem er das 18te Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

Von der Ausübung der Aktivbürgerschaft sind ausgeschlossen:

- a) Falliten und Akkorditen, so lange sie nicht rehabilitiert sind;
- b) Solche, welche wegen Diebstahl abgestraft worden oder zu entehrenden Strafen verurtheilt
- c) diejenigen, welche durch Spruch der kompetenten Behörden in der Ausübung des Aktivbürgerrechts stille gestellt worden sind, für die Dauer dieser Zeit, und
- d) Wahnsinnige und Blödsinnige.

§.26. Jedem Aktivbürger steht das Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen zu geben, an Taagwensversammlungen zu rathen, zu mindern und zu mehren, an den Wahlen Theil zu nehmen und gewählt zu werden, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§.81. Die laut §.25 stimmfähigen Gemeindebürger, welche in der Gemeinde oder Ortschaft wohnen, bilden die Gemeindeversammlung. – Bei Wahlen von Mitgliedern des Raths und dreifachen Landraths sind auch die in der Gemeinde niedergelassenen Kanatons und Schweizerbürger wahlberechtigt und wählbar.

§.82. Sie führt die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, verfügt über den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften, Aufhebung und Fortsetzung von Prozessen, über Bauten oder andere öffentlichen Einrichtungen und die Benützung der Gemeindsgüter insofern nicht die Gemeindegesetze in letzterer Beziehung beschränkende Bestimmungen enthalten. – Ihr stehen ferner zu. Alle Verfügungen über rein ortspolizeiliche Gegenstände, die Ertheilung und Erneuerung von Gemeinderechten lt. §.11 so wie endlich die ihr zustehenden Wahlen.

§.83. Alljährlich soll über die Verwaltung der Gemeinde, Armen, Schul und andern Korporationsgüter den Genossen Rechnung abgelegt werden.

Vom Gemeinderath.

§.84. Es wählt jeder Tagwen einen Gemeinderath. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, wenigstens 3 und höchstens 10 Gemeinderäthen, dem Tagwenvogt und dem Tagwensschreiber, letzterer aber ohne Stimme.

Die von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes sind als solche, sofern sie Gemeindebürger sind, Mitglieder des Gemeinderathes.

§.85. Das Präsidium bei Tagwensversammlungen und beim Gemeindrath führt der Gemeindepräsident. In dessen Abwesenheit oder andern Verhinderungsfällen funktioniert das erstgewählte Mitglied des Gemeindrathes.

Der Tagwenvogt steht unter der Leitung des Gemeindrathes und vollzieht dessen Beschlüsse.

Der Tagwensschreiber führt über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindräthe ein ordentliches Protokoll.

§.86. Um Mitglied des Gemeindrathes sein zu können, muss Einer in derjenigen Gemeinde wohnhaft sein, von welcher er gewählt worden ist. –

§.87. Der Gemeindrath besorgt alle innern Tagwensangelegenheiten, vollzieht die Beschlüsse der Tagwensverhandlungen und die von den Kantonsbehörden an ihn gelangenden Verordnungen und Aufträge, insoweit dieselben nicht bereits einzelnen Vorstehern übertragen sind, und ist zugleich Strafrichter über Frevel und alle Uebertretungen von Gemeindegesetzen.

Unter seiner speziellen Aufsicht stehen auch die Verwaltungen der verschiedenen Gemeindegüter.

§.34. Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Bruder und Schwäger können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths sein.

1851:

Wurde vom Tagwen festgestellt, das die Mitgliederzahl des Gemeindrathes mit Inbegriff des Gemeindschreibers auf sechs zu stellen sei; welche ihre regelmässigen Sitzungen gratis zu übernehmen haben, dagegen Gemeinwerk frei sein sollen.

Tagwensgesetze.

§.1.

Der Gemeindrath besorgt alljährlich die Anlagen des Wacht u. Brunnenrodels.

§.2.

1862, 22 Juni. Der Gemeindrath hat Vollmacht, wenn in vorkommenden Fällen von Privaten Grundstücke (Güter) oder Gebäulichkeiten auf öffentliche Versteigerung kommen, und der Gemeindrath findet, dass diese zu vergantete Realität passend und von Nutzen seie oder werden könnte, alsdann von sich aus Vollmacht hat, dieselbe für den Tagwen zu erganten.

§. 3.

1864 den 3ten Juli: Auf Vorschlag des Gemeindrathes ist vom Tagwen einstimmig genehmigt worden: Es dürfen auch in Zukunft von den sog. Zwei Haupttagwen, nämlich Lichtmess u. Wahltagwen, nach Eröffnung der vom Gemeindrath belesenen Traktandenverzeichniss, noch Anträge von den Tagwensbürgern gestellt werden, dieselben sollen jedoch am gleichen Tagwen nicht in Verhandlung genommen, sondern später an einem Haupttagwen und vorerst vom Gemeindrath begutachtet, erörtert werden.

Dabei hat aber der Gemeindrath die Pflicht, einige Tage vorher, ehe der Haupttagwen abgehalten wird, die Geschäfte, welche in Behandlung fallen, auf der Schulstube aufzulegen.

§.4.

1864 Sept.11. Der Gemeindrath hat Vollmacht, grössere Reparaturen an Wegen und Strassen oder Bauten, welche zu viele Gemeinwerke in Anspruch nehmen, auf dem Wege der Verakkordierung oder Absteigerung zu vergeben.

Pflichten des Präsidenten.

Der Präsident führt die Tagwens und Gemeindrathsverhandlungen. An ihn gelangen alle amtlichen Schreiben, die an die von ihm präsierten Behörden gerichtet sind: er ist pflichtig, dieselben in der ersten Sitzung vorzulegen; er verwahrt das Gemeindesiegel und unterzeichnet und besiegelt alle Verträge und Verkommnisse, Instruktionen und Kreditive, so wie alle an auswärtige Gemeinden abgehende

Schreiben und diejenigen öffentlichen Akten, die ihm von Tagwens wegen zugetheilt werden.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse des Tagwens und des Gemeindrathes, insoweit dieselben nicht besonderen Behörden übertragen ist. –

In Verhinderung oder Ausstandsfällen des Präsidenten wird derselbe durch das nächstfolgende Mitglied de Gemeindrathes vertreten.-

Belohnung.

Tagwensprotokoll.

1842, Juni 26t Es solle dem Präsident Felix Jenny als wohlverdient eine kleine Belohnung für das verflossene Jahr von fl 10.15 B. gleich frs. 22.91Cts gegeben werden.

Auch soll in Zukunft ein jeweiliger Präsident das Gleiche beziehen.

1857, Juni 21t wurde vom Tagwen beschlossen: Es habe der Präsident für seine Mühe als Wartgeld vom Tagwen zu beziehen: frs. 23.-

1860 wurde der Gehalt festgesetzt auf fr. 25.-

1869, Mai 17 wurde der Gehalt festgesetzt auf fr. 50.-

Pflichten des Tagwenvogt.

Der Tagwenvogt steht unter der Leitung des Gemeindrathes und vollzieht dessen Beschlüsse.

Tagwensprotokoll:

§.1.

1838, Mai 6. wurde vom Tagwen folgendes Gesetz aufgestellt, nach welchem sich ein Tagwenvogt zu richten hat:

Der Tagwenvogt hat die Pflicht, alle Guthaben, welche der Tagwen bei den Bürgern oder Niedergelassenen im Ausstand hat, im Jahreslauf einzukassieren und in Rechnung zu bringen. Unterlässt er dieses, so ist er dafür haftbar und

verantwortlich. – Wenn aber ein Bürger oder Niedergelassener im Jahresablauf in Auffall kommt oder stirbt, und derselbige die Schulden nicht bezahlen könnte, so ist der Tagwenvogt für den Verlust nicht verbindlich. Ebenso, wenn der Gemeindrath Einem, der dem Tagwen schuldet, das Zahlungstermin verlängert.

§.2.

1840, Febr. 6ten Der Tagwenvogt soll den Einzug von dem Strafrodell machen.

§.3.

1842, März 13ten Ein jeweiliger Tagwenvogt soll alljährlich bei den Tagwensrechnungen jedes Guthaben so auch alle Ausgaben in Rechnung bringen. Ebenso das schuldige Kapital.

§.4.

1845, Febr. 6. einem Tagwenvogt ist übertragen, die Verwaltung des Tagwens zu besorgen, nämlich Einnahmen und Ausgaben: Er kassiert die Zinsen von den Alpen und Heutheilen, von allen Ganten, welche vom Tagwen aus beschlossen werden, alle Strafen; ebenso die Land u. Kirchensteuern und was in die Tagwensverwaltung einschlägt.-

§.5.

Wartgeld bezieht der Tagwenvogt pr. Jahr frs. 70.-

§.6.

1860, Juni 3, Ein Tagwenvogt bezieht für einen Gemeinwerktag halten, wenn er bei Hause das Mittag essen kann, frs. 2.-. In Berg und Alpen frs. 2.50.

§.7.

Zinsfrei hat der Tagwenvogt in Cassa, lt. Tagwensbeschluss vom 21 Juni 1857 frs. 650.

§.8.

Infolge Tagwensbeschluss v. 19 März 1865 sind bis auf Weiteres die Gemeinwerke eingestellt, und sollen die Tagwens-Arbeiten bezahlt werden.

Laut Gemeindrathsbeschluss v. 30 April 1865 hat der Tagwenvogt die ~~XX~~ Arbeiter in 3 Klassen einzuteilen u. denselben den Lohn zu geben:

I Für gute Arbeiter, namentlich schwerere Arbeiten, wird bezahlt fr. 2.20 Rp. pr. Tag

II Für mittlere Arbeiter
 III Für schwächere Arbeiter
 Tag

fr. 2.- pr. Tag
 fr. 1.80 Rp. pr

§.9.

Laut Beschluss des Tagwens vom 11 Sept. 1864 hat der Tagwenvogt nachfolgende Pflichten zu erfüllen.

1. Es habe der jeweilige Tagwenvogt der gemessene Befehl, alle Arbeiten welche er auszuführen hat, und vom Tagwen oder Gemeindrath beschlossen worden sind, mit möglichster Beförderung auszuführen u. zu vollziehen.
2. Sollte er aber wieder Verhoffen nachlässig und die Weisungen, welche ihm übertragen sind, nicht befolgen, so hat der Gemeindrath das Recht und die Pflicht, ein Mitglied des Gemeindraths zu bezeichnen, welches die Arbeiten auszuführen hat, wobei ihm der Tagwenvogt den Gemeinwerkrodel abzugeben hat.
4. Es hat der Gemeindrath von allem Werkzeug, welcher dem Tagwen zugehörig ist, ein Verzeichnis aufzunehmen und alljährlich eine Inspektion über denselben zu machen. – Für allen Werkzeug ist der Tagwenvogt verantwortlich und pflichtig, denselben auf seine Kosten zu ergänzen. – Wann er aber beweisen kann, dass ihm derselbe während laufender Arbeit ab Handen gekommen ist, so hat er keine Verpflichtung denselben wieder herzustellen.

Pflichten des Gemeindschreiber

Der Gemeindschreiber führt über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindrath, der Armenpflege, des Schulrath u. des Feuerraths ein ordentliches Protokoll.

Er verfertigt alle Verträge, Verkommnisse, Instruktionen u. Schreiben, welche vom Tagwen, Gemeindrath, Armenpflege und Feuerrath beschlossen werden.

Ebenso klassiert und schreibt er alljährlich die vom Tagwenvogt geführte Tagwensrechnung ins Cassabuch, die Steuer und Schulgutsrechnung, der betreffenden Verwalter in ihre Hauptbücher.

1863, Mai 25, ist der Jahresgehalt frs. 150 gestellt worden.

Pflichten des Steuergutsverwalters.

§.1.

Dem Steuervogt, als Verwalter des Armengutes von Sool, ist in seiner Pflicht, Sorge zu tragen, das die Kapitalien möglichst sicher angelegt und zinstragend gemacht

werden. Desshalb müssen alle Posten welche auf Obligation ausgegeben, lt. Landesgesetz unter annehmbarer Bürg und Zahlerschaft gestellt, welche vom Gemeindrath vorerst genehmigt und gutgeheissen werden soll.

§.2.

Alle Jahre am Ende desselben hat der Steuervogt eine genaue Rechnung über den Cassasaldo, so wie über die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu stellen, und mit der Capital-Rechnung des sämtlichen Steuervermögens, nebst dem Ergebniss eines Vor- oder allfälligen Rückschlags zu schliessen.

§.3.

Zinsfreies Cassageld hat der Steuervogt nach Beschluss des Tagwens v. 21 Juni 1857 zu seiner Verfügung fr. 300.—

Pflichten des Schulgutsverwalter.

§.1.

Dem Schulvogt, als Verwalter des Schulvermögens, liegt in seiner Pflicht, Sorge zu tragen, das die Schulkapitalien möglichst sicher angelegt und zinstragend gemacht werden. Desshalb müssen alle Posten, welche auf Obligation ausgegeben, lt. Landesgesetz, unter annehmbare Bürg und Zahlerschaft gestellt, welche vom Gemeindrath vorerst genehmigt und gutgeheissen wird.

§.2.

Am Schlusse des Jahres hat der Schulvogt eine genaue u spezielle Rechnung über den Cassasaldo, so wie über die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu stellen und mit der Capital-Rechnung des sämtlichen Schulvermögens, nebst dem Ergebniss eines Vorschlages oder allfälligen Rückschlages zu schliessen.

Die Rechnung selbst hat der Gemeindrath, nachdem er solche geprüft den Hh Schulgenossen zur Ratifikation vorzulegen.

§.3.

1857 Als zinsfreier Cassasaldo hat der Schulvogt fr. 100.- zu seiner Verfügung.

Pflichtheft des Bannwarts.

§1.

Die Instruktion des Bannwarts lautet: auf welche er zu achten hat:

- 1 Verbot auf alles grüne Holz, mit Ausnahme dessjenigen, welches das Gesetz erlaubt
- 2 Verbot windumgeworfenes oder abgeschlagenes Holz
- 3 Verbot Bindäste zu hauen. Strafe frs. 1.50 Rp. auf die Bürde
- 4 Verbot Laubschneiten (?) aller Gattung, in den Tagwenswäldern
- 5 Verbot Heuen im Tagwens-Eigenthum, wo solches nicht geöffnet ist
- 6 Verbot alles Holzen bei nächtlicher Zeit
- 7 Verbot Chrisnadeln u. Moos in den Tagwenseigenthum
- 8 Verbot Stök reisten
- 9 Verbot der Nichttagwensbürger von Holzen in den Tagwenswäldern
- 10 Verbot Ablage von Holz in de n Tagwenswegen
- 11 Verbot Schädigungen an Tagwenszäunungen und Mauern
- 12 Verbot Verbot mit der Geisshirte durch den Schlittweg zu fahren
- 13 Verbot Schädigungen an der Teuchelleitung
- 14 Verbot des Heurupfen in den Saatengängen
- 15 Verbot über reisten, ziehen oder trollen von Holz auf den Allmeinden

§2.

1850 den 2 Juli. Ein jeweiliger Bannwart ist in allen Theilen unter der Aufsicht und den Befehlen des Präsidenten und des Gemeindrathes. Sollte derselbe in seinem Dienste saumselig und den Weisungen, welche erhalten, nicht gehörig nachkommen; so hat der Gemeindrath von sich aus die Vollmacht, denselben zu warnen u. wenn diese fruchtlos ist, zu entsetzen und ihm den Jahrlohn, je nach Umständen, theilweise oder ganz zu entziehen.

§3.

Von fremden Freveln oder fremden geforsteten Vieh (?) hat der Bannwart die Hälfte der Strafe, wenn solche erhältlich ist, für sich zu beziehen.

§4.

1833 den 16 April. Ein jeweiliger Bannwart ist verpflichtet, in unsern Wäldern auf Alles Aufsicht zu tragen, was verboten ist. Erlaubt ist wegzunehmen alles dürre Holz, was unter einem halben Fuss im Durchmesser dik ist, mit Ausnahme ge...tes Holz. Wenn der Bannwart einen bürger auf dem Weg mit gefrevetem Holz antrifft, so hat er das Recht, denselben anzugeben, es wäre denn, dass sich derselbe dem Bannwart überzeugend ausweisen kann, dass er solches nicht aus unserm Tagwenseigenthum genommen habe.

§5.

1853 den 12 Juni. Wurde erkannt: dass kein Bannwart sog. Antheile für sich erganten dürfe noch erganten zu lassen. Bei grösseren Holzganten hat dieses Gesetz keinen ezug. N vorkommenden Fällen unter Strafvorbehalt!

1908 Juni 27:

Pflichtenheft für den Bannwart.

Auf Grundlage der eidgen & kantonalen Forstgesetze wählt der Gemeinderat, namens des Tagwens Sool einen Gemeindeförster bezw. Bannwart & hat derselbe folgende Pflichten zu erfüllen:

§1.

Der Gemeindeförster steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates; sowie unter der direkten Aufsicht des Tagwenvogts.

Sie verständigen sich über Ausführung der verschiedenen forstlichen Arbeiten, welche nach den Vorschriften des Forstamtes erforderlich werden. Der Bannwart besorgt, soweit er nicht anderweitig in Anspruch genommen wird, von sich aus Durchforstungen junger Waldbestände. Nötigenfalls ist ihm Arbeitspersonal zur Verfügung zu stellen.

§2.

Der Gemeindeförster ist verpflichtet so oft als möglich die sämtlichen Waldungen der Gemeinde zu durchstreifen & hat strenge darauf zu achten, dass kein grünes oder geschwemmes (?), oder sonst unerlaubtes Holz weggenommen wird. Namentlich ist auf Wegnahme von grünem Holz an Flinsen, Runsen, Erdschlipfen & Lawinenzügen das Augenmerk zu richten; sowie auf Beschädigung der Waldungen irgend welcher Art.

§3.

Holzfrevler sind jederzeit mit aller Energie zu verfolgen. Darüber ist dem Tagwenvogt unverzüglich Rapport zu erstatten, welcher jeweilen die nötigen Anordnungen treffen, event. Hilfe leisten wird.

§4.

Im weitem hat der Gemeindeförster nachfolgende Obliegenheiten:

- a. Er begleitet den Oberförster bei der Prüfung des Hauungs & Kulturplanes & unterstützt das Kant. Forstpersonal bei der Anzeichnung der Schläge & Durchforstungen.
- b. Er wacht darüber, dass die Schläge & Durchforstungen in einer für den Wald möglichst schonenden Weise ausgeführt & das Material richtig aufgearbeitet wird.
- c. Er besorgt den Unterhalt & die Pflege der Saat & Pflanzschulen & leitet die sämtlichen Forstverbesserungsarbeiten; ferner den Unterhalt der Waldwege, Entwässerungen, Umzäunung von Kulturen etc.
- d. Er führt ein Verzeichnis über sämtliche Waldnutzungen, ebenso über Anpflanzungen & forstliche Verbesserungen.

§5.

Der Gemeindeförster führt ferner ein Tagebuch, worin sämtliche Übertretungen, Frevelfälle oder sonstige Vergehen gegen das Gemeindegesetz ohne Ansehen der Person mit Datum vorzumerken sind. In dasselbe sind ferner einzutragen alle Wahrnehmungen & Beobachtungen, welche für die forstlichen & Gemeindeinteressen Bezug haben. Dasselbe Tagebuch ist monatlich wenigstens einmal dem Tagwenvogt zur Kontrolle vorzuweisen.

§6.

Die Betreibung eines Nebenberufes ist dem Bannwarte nicht gestattet, Falls derselbe in dringenden Fällen für ganze Tage privatimer Arbeit obliegen will, hat er sich dafür beim Tagwenvogt anzumelden. Der Gemeinderat ist befugt & behält sich das Recht anvor, für Stellvertretung Lohnabzug zu machen.

§7.

Der Jahresgehalt ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung v. 14 Juni a.c. auf Fr. 1050 (Eintausend & fünfzig Franken) festgesetzt. Besondere Vergütungen werden keine verabfolgt.

§8.

Für getreue Erfüllung dieser Vorschriften leistet der Gemeindeförster das Handgelübde.

§9.

Bei Nichterfüllung obiger Vorschriften behält sich der Gemeinderat Verfügungen anvor.

Also beschlossen in der Ausführung des von der Gemeindeversammlung v. 14. Juni 1908 erhaltenen Auftrages in der Gemeinderatssitzung v. 20. Juni a.c.

Sool, den 27. Juni 08

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: sig. G. Blesi
Der Gemeindeschreiber: J. Jenny

Pflichten für den Gemeindeweibel.

Der jeweilige Bannwart der Gemeinde Sool übernimmt ohne spezielle Entschädigung die sämtlichen Funktionen des Gemeindeweibels:

1. Derselbe besorgt alle Aufträge und Befehle, welche ihm seitens den Vorgesetzten (Gemeinderat, Schulrat, Armenpflege incl. Aktuariat) erteilt werden.
2. Nach Weisung des Tagwenvogtes hat er ferner ganz spezielle Aufmerksamkeit & Tätigkeit dem Brunnen & Strassenwesen zu widmen.
3. Unterzeichneter verpflichtet sich alle diese Dienstverrichtungen treu & gewissenhaft auszuführen.

Sool, den 4. Juli 1908
Gemeindeweibels

Unterschrift d.
Sig. Gabr. Dürst, Untersool

II Pflichten der Bürger

Gesetz
über Erwerbung und Benutzung des Tagwensrechtes.
angenommen
am Maitagwen im Jahr 1853, den 12, Juni

Artikel 1.

Jeder Bürger des Tagwens Sool, welcher das gesetzliche Alter erreicht hat, und stimmfähig ist, hat das Recht, an den Tagwensversammlungen Theil zu nehmen, alle und jede auf den innern Haushalt und das Tagwenswohl bezüglichen Beschlüsse zu

fassen, an den Wahlen Theil zu nehmen, über Ankäufe und Verkäufe, so wie auch über Verlehnung von Liegenschaften, über Benutzung der, dem Tagwen zustehenden Alpen, Allmeinden u. Waldungen zu verfügen, alles innert den gesetzlichen Schranken.

Artikel 2.

Jeder Tagwensbürger, welcher sich zu verehlichen denkt, kann das Tagwenrecht im Frühjahr antreten, in welchem Jahr er Hochzeit machen will. Jeder Antretende hat sich beim Tagwenvogt zu melden.

Artikel 3.

Bevor der Tagwenvogt demjenigen, welcher sich um das Tagwenrecht bewirbt dasselbe übergibt, hat er den sog. Eintritt zu bezahlen. Dermalige Taxe Fr. 24.50 Rp.

Artikel 4.

Benutzung des Tagwensrechtes. Jeder Bürger, kann sein Tagwensrecht benutzen so lange er lebt, wenn er die Verpflichtungen, welche ihm vom Tagwen überbunden sind, ein Genüge leistet. In Fällen, wo ein Bürger solches nicht thun würde, hat der Gemeindrath das Recht, ihm dasselbe theilweise oder ganz zu entziehen. –

Artikel 5.

Beim Absterben des Mannes erbt seine Wittve das Tagwensrecht für so lange, als sie unverehlicht bleibt und eigene Haushaltung führt. Wenn aber eine Witve wieder heiratet oder stirbt, und ein oder mehrere ledige Kinder vorhanden sind, und dieselben gemeinsame und eigene Haushaltung führen, so sollen diese des Vaters Tagwensrecht geniessen, ohne für den Uebergang desselben auf sie Antrittsgebühren oder andere besondere Auflagen entrichten zu müssen.- Wenn sie sich aber trennen und besondere Haushaltung führen, so sollen sie dennoch nicht mehr als ein Tagwenrecht geniessen.

Artikel 6.

Im Fall ein Vater dem Tagwen schuldig ist und stirbt, ohne seine Schulden befriedigen zu können, ist der Tagwen nicht befugt, seine Ansprüche auf dem Tagwensrecht nachzunehmen; sondern dasselbe soll unverschuldet auf die Kinder übergehen.

Artikel 7.

Geschiedene Eheleute geniessen das Tagwensrecht gemeinsam. In streitigen Fällen entscheidet der Gemeindrath, oder nach dem Landesgesetz, das Ehegericht.

Artikel 8.

Zieht der Geschiedene aus dem Tagwen weg oder stirbt er, so kann nach seinem Wegziehen oder Absterben die Geschiedene, insofern sie sich nicht wieder verehlicht hat, das Tagwenrecht in Verbindung mit den Kindern geniessen.

Artikel 9.

Verehlicht sich ein Mann zum zweiten Mal und ist die erste Frau am Leben und hält sich mit den Kindern ind er Gemeinde auf, so verbleibt die Geschiedene im gleichen Tagwensrechtgenuss, den sie vor der Wiederverehlichung ihres geschiedenen Mannes hatte.

Stirbt die geschiedene Frau, so fällt die Hälfte des Tagwensrechtes auf die Kinder, die sie bei sich hatte.

Artikel 10.

Der ausser dem Tagwen, wo er tagwensgenössig ist, wohnende Landsmann hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Tagwensgenüsse; er kann aber auch nicht zur Tragung der mit dem Tagwensrecht verbundenen Beschwerden angehalten werden. Wollen die Gemeinden indessen für die ausser der Gemeinde wohnenden Tagwensbürger besondere Begünstigungen eintreten lassen, so mag dies stattfinden. –

Artikel 11.

Jeder Landmann, der aus einem Tagwen, wo er Tagwenmann war, weggezogen ist, bleibt bei dem Tagwenrecht bestens geschützt, so dass der Tagwen verpflichtet ist, Jeden, der beweisen kann, dass er oder seine Vorfahren Tagwensleute waren, und nicht auf das Tagwensrecht verzichteten, zu allen Zeiten wieder aufgenommen und ihm die Tagwensgenüsse zukommen zu lassen.

Artikel 12.

Von mehreren Kindern kann das Letzte aus einer elternlosen Haushaltung, oder wenn nur Eines ist, dasselbe, seines Vaters Tagwenrecht unentgeltlich fortbenutzen. Hingegen die Gebühren ins Schul- und Steuergut muss von männlicher Seite bei der Verehlichung bezahlt werden, gleichwie von einem andern Tagwensbürger.

Artikel 13.

Alte arme Personen, ledige oder verheiratete, welche bei Kindern, Verwandten oder andern Leuten wohnen, und von denselben Unterstützungen erhalten, können ihr Tagwensrecht benutzen, ohne dass sie genöthigt sind, eigen Feuer und Rauch zu

halten . – In den übrigen Fällen ist Jeder, welcher das Tagwenrecht benutzt, verpflichtet, eigene Haushaltung zu führen, im unterlassenden Fall bei Entziehung des Tagwenrechts.

Artikel 14.

Wenn ein Hausvater mit seiner Familie aus dem Tagwen wegzieht und er hinterlässt bei Verwandten oder Bekannten Kinder, seie es, dass sie an der Kost sind, oder sich als Dienstboten aufhalten, haben dieselben keine Ansprache auf Benutzung des Tagwenrechtes. In besonderen Fällen mag der Gemeindrath darüber entscheiden. –

Artikel 15.

Bürger, welche das Tagwensrecht anzutreten gedenken, oder solche, welche auswärts wohnen und wieder in den Tagwen zurückkehren und das Tagwenrecht benutzen wollen; haben sich bis zum 15 März beim Tagwenvogt anzumelden. Wer sich um das Tagwenrecht bewirbt, muss in demselben Jahr Hochzeit halten, oder in den Tagwen einziehen, im unterlassenden Fall bei 17 Franken Strafe.

Artikel 16.

Jeder Tagwensbürger kann sein ihm zugetheiltes Tagwenrecht nach seinem Belieben benutzen. Er hat das Recht, Heutheile oder Saaten einem andern Tagwensmann ins Lehen zu geben, zu tauschen oder zu verschenken, auf beliebige Zeit.

Hingegen an Nichttagwensbürger können weder Heutheile noch Saaten verlehnt oder auf irgend eine andere Art abgegeben werden, auf jede Saaten oder Heutheil bei Fr. 5.—Strafe, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt. –

Im Fall ein Tagwenrecht durch Absterben oder durch Wegziehen aus dem Tagwen demselben zufällt, wird dasselbe wieder an Handen genommen in den gleichen Grundstücken, welche im Protokoll dem betreffenden Eigenthümer zugetheilt wurde.

Artikel 17.

Jeder Bürger welcher das Tagwenrecht genießt und im Wachtkreis wohnt, ist verpflichtet, nach Anlage de Gemeindrathes, den Wachtlohn an den Wächter zu bezahlen.

Artikel 18.

Wer das Tagenrecht benutzt, bis am 15 März und stirbt, so können dessen Erben solches noch in demselbigen Jahr beibehalten, ebenso wer sich nach dieser angesetzten Zeit ausser den Tagwen begibt, kann dasselbe noch für das laufende Jahr beliebig verwenden; immerhin in dem Sinne, das die Lasten welche es zu tragen gibt, von dem Nutzniessenden übernommen werden in gleicher Weise, wie von den übrigen Tagwensbürgern.

Artikel 19.

Jeder Gemeindegürger, welcher sich verehlichen will, hat nachfolgende Gebühren zu bezahlen:

a) In das Schulgut Fr. 6.—

b) In das Armengut, ohne Rücksicht, ob derselbe Vermögen besitzt oder nicht Fr. 9.--, im Falle eines Vermögens von frs. 2000 und darüber aber dann noch überdies von je frs. 1000 Vermögen, frs. 2.- beträgt.

Das sämtliche angefallene Vermögen, so das Brautpaar besitzt, ist dieser Steuer unterworfen, mag die Nutzniessung an demselben schon eingetreten oder erst zu gewärtigen sein. Zur Ausmittlung des Vermögens sollen der Steuerrudel, sowie gegebenen Falls belobte Erbinventarium, als massgebend zu Grunde gelegt werden.

Artikel 20.

Das unehliche Kind, das einem hiesigen Vater oder einer hiesigen Mutter zugesprochen wird, erhält nebst dem Landrechte das volle Orts- und Gemeindegürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater resp. seine Mutter angehört. Die Wohlthat dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf diejenigen ausserehlichen und hiesigen Müttern zugesprochenen Personen, die vor der Landsgemeinde 1852 geboren sind, sowie auf deren Nachkommen.

Artikel 21.

Jeder Tagwenmann, der ausser seinem Tagwen wohnt und eigenen Rauch führt, ist verpflichtet, sein Tagwenrecht von 20 zu 20 Jahren zu erneuern. Derjenige, der dieser Vorschrift nicht nachlebt, verfällt das erste Mal in eine Busse von frs. 11., welche im Wiederholungsfalle nach dem §20 hinsichtlich der Landrechtserneuerung festgestellten Grundsätze jedes Mal verdoppelt wird. In ausserordentlichen Fällen oder bei gänzlicher Armuth mag der Tagwen die Busse mildern oder erlassen; die ausgemittelte und nicht erlassene Busse muss aber der Betreffende bezahlen, ehe er wieder neue Ausweisschriften vom Tagwen fordern kann. Der Tagwen kann auch, bis er bezahlt ist, den Tagwensgenuss dem Betreffenden an Zahlungsstatt einbehalten.

Artikel 22.

Einkauf des Tagwenrechts

1836, Juni 4 ist bestimmt worden:

Wenn ein Bürger aus einer andern Gemeinde das hiesige Tagwen- Schul und Steuerrecht bewerben und sich einkaufen will, hat sich mit seinem Gesuch vorerst an

den Gemeindrath zu wenden und zur Unterstützung desselben allervorderst folgende amtlich beglaubigte Ausweisschriften beizubringen:

- a) über seinen bisherigen guten Leumund
 - b) über seine bisherigen Heimats, Familien, Beruf und Vermögens Verhältnisse.
- Namentlich hat er zu beweisen, dass er weder fallit noch akkordit ist, sondern eigenen Rechtens und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

Die Taxe des Einkaufes ist dermalen für einen Bürger ohne Söhne:

Frs. 888.89 für das Tagwenrecht

Frs. 111.11 für das Schulrecht

Frs. 111.11 für das Steuerrecht

Artikel 23.

Bestimmungen über Gemeinwerke

1846, August 2, wurde erkannt: Wenn ein Tagwensbürger krank im Bette liegt, oder beweisen kann, dass er den Doktor braucht, so hat er dasselbe mal kein Gemeinwerk zu thun, wenn es ihn trifft.

Artikel 24.

1855, April 16, stellt ein Tagwensbürger, Fridolin Jenny, Krämer Fridolins sel. Sohn, den Antrag: Es möge der Tagwen beschliessen, dass alle Wittfrauen ohne Ausnahme die ihnen treffenden Gemeinwerke glich allen andern Tagwensbürgern zu thun verpflichtet seien.

In der Diskussion wurd aber hauptsächlich hervorgehoben, dass es immer Fälle gebe, wo Wittfrauen durch Alter oder Vermögenslosigkeit beim besten Willen nicht im Stande wären, die Gemeinwerke entweder selbst zu thun oder zu bezahlen, und dass daher die bisherige Übung der Gemeinwerkspflichtigkeit dem Gemeindrath zu überlassen die einfachste und beste sei.

Es wurde der Antrag mit grosser Mehrheit verworfen.

Artikel 25.

1870, Juni 6 ist mit grosser Mehrheit erkannt worden: Wenn ein Fremder sich um das hies. Tagwen-, Schul und Steuerrecht bewerben und einkaufen will hat er die gleichen Bestimmungen zu erfüllen, wie der Art. 22 a) u. b) vorschreiben, für die 3 Rechte als Tagwen- Schul und Steuerrecht hat derselbe zu bezahlen fr. 1500.—

Tagwensgesetze über die Waldungen.

(ausser Kraft gesetzt am 30 Juli 1871 und ersetzt durch die nachfolgenden Strafgesetze)

Art. 1.

1832. Wurde von den Hh. Tagwensleuten erkannt:
Sämtliches Haselstaudenholz in unsern Bannwäldern bis an den Alpbach;
sowie dürres ungeschwemmtes Holz jeglicher Gattung, welches unter u. bis
einen halben Fuss im Durchmesser dik ist, soll frei sein.

Art. 2.

- 1836 Wer nächtlicher Zeit sich in unsere Wälder begibt und Stammholz, welcher Art
solches sei, frevelt, ist auf jede Uebertretung fr. 11.34 Rp. (Gleich 2 BBthl)
Strafe, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt. Wenn der Bannwart oder
Tagwenvogt von einem solchen Frevler das Holz antrifft, haben sie die Pflicht,
solches zu Händen des Tagwens anzuzeichnen und wegzunehmen.
Bei einem beträchtlichen Frevel hat der Gemeindrath von sich aus das Recht,
den Uebertreter zu bestrafen.

Art. 3.

- 1836 Alles Holz, nämlich abgegangenes, steinumgeschlagenes oder sonst
beschädigtes Holz. Welches in sog. Kleineren Theilen vom Tagwenvogt und
Bannwart angezeichnet und unter den Hh. Tagwensleuten vergantet wird; hat
der Ergänter die Pflicht, solches in Zeit von drei Wochen aus dem Wald zu
thun, resp. an die betreffenden Wege zu thun, wo er das Holz fortnehmen will,
unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.

Art. 4.

- 1849 Wer in unsern Wäldern, soweit die Strasse gebaut wird, Streue sammelt, ehe
solche aufgeht, wird auf jede Uebertretung gestraft, fr. 5.67 Rp.
1862 Die Bannung beginnt jedes Jahr den 1. September
Wer einem Andern vor der Zeit, wie solche vom Tagen bestimmt wird, in
seinem Theil geht und daselbst Streue wegnimmt, ist die Strafe von
jedesmaliger Uebertretung fr. 2.80 Rp. In beiden Fällen dem Kläger die Hälfte.

Art. 5.

- 1841 Haslen und Erlenholz, von dem Hell- bis zum Hüslibach bis in die Höhe zur
Schwammplatten hinauf, sind frei.

Art. 6.

- 1841 Im Steinschlag hat der Bannwart den Frevler bei grünem buchenen, tannenem, erlenem u. eschenem Holz auf der That und der Strasse anzugeben. Hingegen bei Haselholz muss der Bannwart den Tagwenmann auf der That antreffen. Auf der Strasse ist er frei.

Art. 7.

- 1842 Bei grossem Sturmwind oder sonstigen Naturereignissen, wo bedeutend Wald umgeworfen oder sonsten beschädigt wird, hat der Gemeindrath von sich aus das Recht, die beschädigten Stellen bis zur Anzeichnung und Versteigerung des Holzes, unter Strafvorbehalt, in den Bann zu legen.

Art. 8.

- 1842 Nichttagwensbürgern, auch wenn sie als Knechte im Tagwen angestellt sind, ist jegliches Betreten, namentlich zu holzen, unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes, gänzlich verboten, in unsern Tagwenswäldern.

Art. 9.

- 1843 Es ist Jedermann verboten in unserm sämtlichen Tagwenseigenthum Schafe zu treiben, unter Strafvorbehalt des Gemeindraths.

Art. 10.

- 1844 Jegliches Reisten von Stöken in unsern Wäldern ist bei einer Strafe von fr. 5.67 Rp. verboten, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

Art. 11.

- 1844 Es ist verboten an angezeichnetem Holz Wurzeln abzuhaueu oder auszugraben, so lange es steht, bei einer Strafe von fr. 2.80 Rp. Der Bannwart hat genaue Aufsicht darüber zu tragen.

Art. 12.

- 1856 Ist einstimmig beschlossen worden, dass der Geisser nicht mehr sich in unsern Bannwäldern bis zur Warthruns, mit den Geissen aufhalten dürfe, mit Ausnahme den Fahrwegen nach ihre Fahrrechte, unter Strafvorbehalt des Gemeindrath. Ueberdies ist dem Gemeindrath Vollmacht ertheilt, abgeholzte Waldstellen mit Laubholz zu besetzen oder solchen Samen anzusäen.

Art. 13.

1858 Ist bereits einstimmig beschlossen worden, dass in unsern Wäldern das Chrisnadeln und Moossammeln gänzlich verboten sei, bei einer Strafe auf jede Uebertretung von fr. 5.- Strafe, wovon unter Verschweigung seines Namens dem Kläger die Hälfte zukommt. – 1885 April 6 wurde erkannt, dass die Strafe von Fr. 5.- wegen Kriesnadeln schaben auf fr. 3.- zurückgesetzt sei.

Strafgesetze über Vergehen in unsern Tagwens-Waldungen

durchberaten
und einstimmig gutgeheissen von den Herren Tagwensbürgern
den 30 Juli 1871

Art. 1

Über unser sämtliches Waldgebiet bestimmen die anwesenden Tagwensbürger von Hier an einem der beiden Haupttagwen, (Lichtmess- oder Maitagwen) oder in dringenden Fällen, wenn der Gemeindrath einen eigens hiefür bestimmten Tagwen auskünden lässt – die Gesetze; insoweit solche nicht durch die Landesgesetze geregelt sind.

Art. 2

Sämtliche, von den Hh. Tagwensbürgern gutgeheissenen Gesetze dienen dem Gemeindrath als Richtschnur und Massstab bei vorkommenden Übertretungen.

Art. 3

Erlaubt ist jedem Tagwensbürger wegzunehmen:

1. Sämtliches Haselstaudenholz in unseren Bannwäldern bis an den Alpbach, sowie das Erlenholz von dem Hell- bis an den Häuslibach bis in die Höhe zur Schwammplatten.

2. Alles dürre, aber ungeschwemmte Holz, jeglicher Gattung welches unter und bis auf einen halben Fuss im Durchmesser dik ist.

1875 März 29 wurde erkannt: Alles Holz, welches von sich selbst verdorrt, bis auf eine Bürde schwer, frei von Strafe ist. – 1876 März 26 wurde der letztjährige Beschluss wieder einstimmig annullirt u. obiger §2 neuerdings bestätigt.

Art. 4

Im Steinschlag muss der Bannwart den Tagwensbürgern in unseren Wäldern auf der Taht antreffen, Haselholz hauen. Auf dem Wege ist derselbe von Strafe frei.

Art. 5Gesetz über vergantetes Holz.

Alles vom Tagwenvogt oder Bannwart angezeichnete Holz, welches in sog. Kleineren Theilen unter den Hh. Tagwensbürgern vergantet wird, hat der Ergänter die Pflicht, solches in Zeit von acht Wochen von dem Ganttag angerechnet, aus dem Walde, resp. an die betreffende Wege zu thun, im Nichtbefolgungsfall von fr. 3 bis 10.- Strafe.

Art. 6

Wenn bei Sturmwind oder sondtigen Naturereignissen bedeutend Holz in unsern Wäldern umgeworfen oder beschädigt wird, hat der Gemeindrath das Recht, die beschädigten Stellen bis zur Vergantung des Holzes in Bann zu legen, bei Strafe der Übertretung von fr. 10 bis 20 (zwanzig Franken)

Art. 7

Jegliches Reisten von Stöken in unsern Wäldern ist bei einer Strafe von fr. 6 – 15 (fünfzehn) verboten.

Art. 8

Es ist verboten, an angezeichnetem Holz Wurzeln abzuhauen oder auszugraben solange solches steht, bei Strafe von fr. 3 bis 10 (zehn).

Art. 9

Alles Chrisnadeln und Moossammeln in unsern Wäldern ist bei fr. 5 (fünf) Strafe auf jegliche Übertretung verboten.

1885 April 6. Ist am sog. Märztagwen, erkannt worden die Strafe von Chrisnadeln sammeln von fr. 5- auf fr. 3.- herab zu setzen.

Art. 10

Das Schaftreiben, resp. Schafweiden auf unserm Tagwensgebiet ist verboten unter Strafe je nach Ermessen des Vergehens. Ebenso die Geisshirte in unsern

Bannwäldern bis zur Warthruns, vorbehalten die Fahrwegrechte. Strafbehörde der Gemeinderath. Bei den Geissen auf jede Übertretung fr. 10 bis 15 (fünfzehn)

Am 15 Juni 1853 ist erkannt worden: Den Niedergelassenen (nichtberechtigten) sind zwei Geissen gestattet, jedoch unter Vorbehalt alljährlicher Anhaltung, indem sich der Tagwen, resp. der Gemeindrath immerhin das Recht von gänzlicher Aufhebung anvorbehält. Im Nichtbefolgungsfall unter Strafvorbehalt.

Art. 11

Wer in unsern Wäldern stehendes grünes Holz frevelt, verfällt in eine Strafe:

Von einem Stämmli bis auf	½ Fuss Dike	fr. 2 bis 10 (zehn)
„	1 „	fr. 10 bis 20 (zwanzig)
„	1 ½	fr. 20 bis 40 (vierzig)
darüber		fr. 40 bis 100 (hundert)

In allen Fällen ist die Strafe bei Nachtzeit die doppelte, und bei erschwerenden Umständen je nach Ermessen des Gemeindrathes.

Art. 12

Bei allen grösseren freveln hat der Bannleiter die Pflicht, das gefrevelte Holz, zu Händen des Tagwens zu zeichnen und dem Präsident und Tagwenvogt sofort Kenntnis davon zu geben.

Art. 13

Reisten

1. Jedermann ist verpflichtet nach Landesgesetz (§184) das Holz zu reisten, dennächst üblichen Ritten nach.

2. Wer sich erlaubt oder erfrecht, kleinere oder grössere Partheien Holz durch unsere Wälder, wo nicht durch Ritte bezeichnet sind, zu reisten, verfällt je nach Verhältnis des angerichteten Schadens von fr. 20 bis 100 (hundert) Busse.

Als Ausnahme hiervon wird bezeichnet: Kleinere angezeichnete Holztheile, wo natürlich das Holz forttransportiert werden muss, wo es steht oder liegt..

Bemerkung. Von Heute an sind die Gesetze pag 66 u. 67 über die Wälder erloschen u. gegenwärtige Artikel in Kraft und Gültigkeit.

Pflichten des Feuerhauptmanns.

Allgemeine Bestimmungen.

§1

Der Feuerhauptmann steht unter dem Befehl des Feuerraths. Bei Föhnen- oder sonstiger sehr trockener Witterung hat er sich jederzeit bei dem Präsidenten zu melden, um dessen Befehle entgegen zu nehmen und pünktlich auszuführen.

§2

Der Feuerhauptmann bestellt die Mannschaft, um die Feuerstätten, soweit er nicht selbst nachsieht, zu visitiren; ebenso diejenige auf der Wacht, und führt darüber eine genaue Controlle.

§3

Dem Feuerhauptmann liegt ferner in seiner Pflicht, bei Feuerexerzitium, sowie bei allfälligen Feuersnöthen auf alle dem Tagwen gehörenden Löscherätschaften genau zu achten und Sorge zu tragen, dass nichts verloren gehe, sondern dieselben wieder vollständig gereinigt und brauchbar an einem gehörigen Ort plazirt u. aufbewahrt werden.

1866 den 21 Mai ist am Tagwen festgesetzt, wenn der Feuerhauptmann einen ganzen Tag u. eine Nacht wegen Aufsicht u. Wacht im Dienst sein muss, er fr. 4.-Lohn zu beziehen hat.

Feuer-Polizei-Gesetz

Als Eingang zu unserem Tagwensgesetz über die Feuerpolizei-Ordnung fügen wir die traurige Feuersbrunst an, welche das Dörflein Obersool am 3ten Tag Hornung 1713 betroffen hat. Es ist ein Auszug aus der alten Tschudi Chronik des Kantons Glarus.

Tschudi schildert den Brand in Seite 732 u.f. also:

Das erste, was in diesem letzten noch laufenden Jahr zu berichten vorkommt, ist, eine traurige Feuersbrunst, welche das in die Gemeind Schwanden gehörige, und auf einer Höhe gelegene Dörflein, Ober-Sool genannt erlitten, und die (wie man glaubte) aus Unfürsichtigkeit eines etwas einfalten Knabens, doch nicht ohne Gottes gerechte Vorsehung (man hat auch verschiedene denkwürdige Omina oder Vorbedeutungen dieses Unglück vorher angemerket) entstanden.

Den 3ten Tag Hornung Morgens etwann um 5 Uhr, ginge dieser Knab nach Gewohnheit aus, in einem Stall das Vieh zu hirten, nahm aber unangesehen des

sehr starken und hefftigen Fön-Winds so selbige ganze Nacht gewüthet, eine brennende Fackel, oder mit Feuer angestecktes Scheit mit sich, weil aber, wie vermuthlich, davon einige Funken in die nächst von seinem Wohnhaus ligende Breu-Matery(?) anfallen, damit aber zugleich und nur innert wenig Augenblikken, alle übrigen Häuser (in etwann 15 Firsten bestehende) angestecket, und mit dem besten Theil von Haus-Geräthe und Lebens-Mittlen, auch verschiedenen zum theil mit Heu angefüllten Ställen in einer Zeit von zwey Stunden völlig eingeäschert worden. Die guten Leüthe, weil sie meistens noch in tieffem Schlauff gelegen, hatten kaum Zeit sich ein wenig einzukleiden, und mit dem Leben zu salviren, doch wurde niemand im Feuer verloren, und nur ein einziger Mann etwas übel dadurch verletzt. Sonst ware es recht entsetzlich zu sehen, wie bei dem hefftigen Sturm-Wind die Funken Hauffen-weise, gleich den Schneeflocken in der Lufft herum getrieben, und wieder auf die Erden hinunter gefallen, daher dann auch das Dorf Mitlödi bereits in grosser Gefahr stunde, und man nicht wenig Mühe hatte, zu verwehren, dass nicht dasselbige durch die eingeworffenen Funken in gleiches Elend gesetzt wurde, welches auch ohne Zweifel würde geschehen sein, wenn nicht der erbarmende Gott einsmals dem Winde still zu sein gebotten hätte.

Die Christ-milde Bey-Steuer welche man den Brand-beschädigten nicht nur in-sonder auf Oberkeitliches vorgeschrieben auch aussert Lands an den Evangelischen Orten der Eidgenossenschaft, fürnemlich beym Hochloblichen Stand Zürich erwiesen hat, verdient so wohl Ruhm als Dank bey denen, die damit ihrem Kummer nicht wenig ergetzet und getröstet worden.

§.1.

1833 den 26 Mai. Wenn der Feuerhauptmann bei Föhnen oder sonstigem trockenem Wetter das Verbott des Feuern ausruft, und nach der festgesetzten Zeit Jemand ohne Erlaubnis dennoch feuern würde, ist in eine Strafe von fr. 1.10 Rp. Busse verfallen.

Im Wiederholungs oder Weigerungsfall unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes. Bei Nachtzeit in allen Fällen Strafsache des Gemeindraths.

§.2.

1833 den 2 Juli. Wer bei Föhnwetter auf den Wegen unserer Dorfschaft Tabak raucht, verfällt in eine Busse von fr. 1.30 Rp. dem Kläger die Hälfte.

1843 den 7 April. Auf Heuställen und Schöpfen, wo Heu aufbewahrt ist, ist das Tabakrauchen bei einer Strafe von fr. 11.34 Rp. verboten, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§.3.

1833 den 2 Juli. Bei Feuersnöthen hat sich jeder Dienstpflichtige an seinen Platz zu stellen bei Verantwortlichkeit und Strafe, bei Feuerexerzitiem aber bei einer Busse von fr. 1.50 Rp.

§.4.

1839 den 9 Octbr. Regelmässig soll das Feuer Abends 9 Uhr in den Wohnhäusern gelöscht sein bei einer Strafe von Fr. 1.50 Rp.

Diejenige Mannschaft, welche der Feuerhauptmann zitiert, ; seie es zur Untersuchung der Feuerstätten oder zu den Nachtwachten, und dem Rufe, ohne genügende Flehaffe, nicht Folge leistet, wird gestraft fr. 1.50 Rp.

§.5.

1862 den 22t. Juni Ist erkannt worden: Es sei gänzlich im Ermessen des Feuerraths, solange ein Bürger tauglich ist, einen Platz bei einer Löschartheilung zu versehen, habe derselbe unter der gesetzl. Strafe dem Feuerruf Folge zu leisten, sowohl bei Feuerexerzitionen als bei Brandunglück.

§.6.Kaminfegertaxe und Reglement.

Landesgesetz: Dem Kaminfeger liegt ob, alle Kamine, Rohrleitungen und Rauchfänge des ihm angewiesenen Reviere regelmässig zu reinigen und zwar in Wohnhäusern, wo nur gewöhnliche Feueinrichtungen bestehen, wenigstens alle vier Monate.

Ausserdem ist der Kaminfeger verpflichtet, wo er an Kaminen oder sonstiger Feueinrichtungen irgend etwas Mangelhaftes oder Gefährliches wahrnimmt, hievon dem Gemeindrath ungesäumt Anzeige zu machen.

Der Gemeindrath hat den Kaminfeger wenigstens alljährlich einmal vorzufordern und auf seine Pflichten aufmerksam zu machen; bei saumseliger oder nachlässiger Wahrnehmung derselben aber in angemessener Weise zu bestrafen.

Hinwieder ist jeder Hausbewohner bei Strafe verpflichtet, den Kaminfeger, wenn er in vorbeschriebenen Fristen zur Reinigung der Kamine erscheint, sein Geschäft vollführen zu lassen u. die betreffenden Gebühren zu bezahlen.

Taxe für das Russen.

1864 den 6 März Ein Kaminfeger hat gesetzlich zu beziehen:

1. Ein Feuerherd ohne Kunstwand samt Kamin zu reinigen fr. -.30 Rp.
2. Ein Feuerherd mit Kunstwand samt Kamin zu reinigen fr. -.40 Rp.
3. Ein zweilöcheriger Feuerherd samt Kunstwand samt Kamin zu reinigen fr. -.50 Rp.
4. Ein drei oder mehrlöcheriger Feuerherd „ „ fr. -.70 Rp.

1867 Juni 10 ist bestimmt worden, dass der Kaminfeger alle drei Monate sämmtl. Kamine in unserm Tagwen zu reinigen habe.

Anlegung des Wachtrodels.

1861 den 6 Jänner. Dem Wächter ist der Lohn auf fr. 300.- gestellt. Die Erhöhung von fr. 67.- soll aus der Tagwenskasse bezahlt werden. Der Wachtlohn, welchen der Gemeindrath alljährlich auf die Bürger anlegt, soll nach Massgabe des Assekuranzlagerbuch der Gebäude berechnet werden.

1862 wurde dem Wächter auf eine Nacht fr. 1.- Lohn bestimmt = fr. 365. Der Ueberrest über die fr. 300 aus der Tagwenskasse. –

Pflichten des Nachtwächter.

ca. 1870

§.1.

Landesgesetz: Jeder Tagwen ist verpflichtet, je nach Bedarf einen oder mehrere Nachtwächter anzustellen, in dem Sinne, dass jedenfalls allnächtlich, sowohl vor als nach Mitternacht, jeweilen von wenigstens einem Mann die Wacht gehalten wird.

§.2.

Der Gemeindrath ertheilt dem Wächter seine Instruktion, nimmt ihn für getreue Erfüllung ins Gelübde und schreitet bei Saumseligkeit oder Nachlässigkeit strafend gegen ihn ein.

§.3.

Instruktion des Wächters.

a) Zeit der Wacht:

Vom 1 Octbr. an bis zum 31 März hat der Wächter punkt 9 Uhr auf die Wacht zu gehen. Von dieser Zeit an hat er genau alle Stunden die betreffende Zeit an den näher bezeichneten Posten zu rufen, und Morgens 3 Uhr die letzte Ronde zu machen u. die Morgenwache zu verkünden.

Vom 1 April bis den 30 Sept. hingegen soll er um 10 Uhr die Wacht antreten, und Morgens 2 Uhr die Morgenwache rufen.

b) Bezeichnung der Rüfe oder Posten:

1. Im Hoschetli, gerade unter dem Haus, gilt auch in der Au, 3 Mal, Abendwacht, Mitternacht

und Morgenwacht.

2. Neben dem ersten Untersoolhaus beim Auweg

3. Herwärts dem Winkelhaus

4. Auf dem Bödéli

5. Am Gandwegli
6. Beim Brunnen (Untersool)
7. Vor den obern Häusern unten am Nisibühl
8. Beim Nisibühlhaus
9. Am Garteneck in der Hoschet neben dem Krumhaus
10. Im Krum
11. Vor dem Schulhaus
12. Auf dem Plätzli
13. Am Bühauseck 3 Mal in der Nacht, wie im Hoschetli
14. Beim Brunnen (Obersool)
15. Hinter dem Brunnen, bei des Jost Martis Haus
16. Auf der Höhe im Gerbergut hinter dem Lochhaus
17. Im hinteren Loch
18. Im vorderen Loch
19. Im unteren Loch
20. Beim Höschetlihaus (Hs. Peter Jenny's sel.)

Der Wächter hat die Stunde deutlich zu rufen. Er hat den Anfang im Hoschetli oder im Loch zu machen, soll aber in der gleichen Nacht die Rangordnung nicht wechseln.

c) Pflichten der Aufsicht a.a, Auf Feuergefahr.

Dem Wächter liegt in seiner Aufgabe, hauptsächlich auf die Feuersicherheit zu achten, und wo er etwas Verdächtiges wahrnehmen würde, den Untersuch schnell in aller Stille auszuführen. – Bei einer allfälligen Feuergefahr sei es in oder ausser dem Präsidenten oder einem zunächst wohnenden Gemeindraths-Mitglied Anzeige davon zu machen. Bei einem Feuerausbruch im Dorfe aber allgemeinen Lärm (Feuerlärm mit Bezeichnung dem Ort) zu machen.

b.b Auf Sittenpolizei.

Es liegt dem Wächter ferners in seiner Aufsicht, dass bei Nacht sich Alles auf den Strassen still und ruhig verhalte. Leute, welche sich dieser Verfügung nicht unterziehen, hat er, im Fall er solche kennt, dem Präsidenten anzuzeigen. Sollten Leute den Nachtwächter selbst irgendwelcher Art in seinem Dienste stören oder beleidigen, so behaltet sich der Gemeindrath nicht nur unbedingtes Strafrecht anvor, sondern auch das Einklagen an das Gericht.

c.c Auf die öffentliche Sicherheit

Sollte der Wächter während seinen Touren, Diebstahlsversuche, sei es am Eigenthum des Tagwens oder an Privaten, wahrnehmen, hat er solchen, wenn möglich auf die Spur zu kommen und dem Präsidenten Anzeige hievon zu machen.

1865 den 2ten Jänner ist dem Wächter der Lohn bestimmt worden fr. Nacht fr. 1.-

1869 den 2 Jänner ist dem Wächter sein Gehalt auf fr. 450.- gestellt worden.

1862 wurde vom Tagwen beschlossen:

1. Das übliche Feuern am sog. Fridolinstage ist von nun an Jedermann in unsern Tagwenshuben verboten.
2. Alles Feuern überhaupt im ganzen Jahre auf der Weide, ist allen unterjährigen Personen auf's Strengste untersagt. In beiden Fällen je nach Vergehen unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.

Pflichten des Nachtwächter.

22ten Juli 1890

§.1.

Landesgesetz: Jeder Tagwen ist verpflichtet, je nach Bedarf einen oder mehrere Nachtwächter anzustellen, in dem Sinne, dass jedenfalls allnächtlich, sowohl vor als nach Mitternacht, jeweilen von wenigstens einem Mann die Wacht gehalten wird.

§.2.

Der Gemeindrath ertheilt dem Wächter seine Instruktion, nimmt ihn für getreue Erfüllung ins Gelübde und schreitet bei Saumseligkeit oder Nachlässigkeit strafend gegen ihn ein.

§.3.

Instruktion des Wächters:

a) Zeit der Wacht:

Der Wächter hat Abends punkt 10 Uhr auf die Wacht zu gehen. Von dieser Zeit an hat er genau alle Stunden die Ronde zu machen, und an den näher bezeichneten Posten, wo Uhrkästchen angebracht sind, zu stupfen, und an andern bezeichneten Stellen deutlich die Stunde zu rufen.

Vom 1. April bis am 31ten Oktober dauert die Wachtzeit bis 2 Uhr Morgens und vom 1ten November bis am 31. März bis 3 Uhr Morgens.

b) Bezeichnung der Posten der Uhrkästchen:

1. Im Hoschetli, erste, Mitternachts und Morgenwacht-Stunde zu stupfen
2. Im Winkel
3. Bei Jost Blesis Haus
4. Bei Wächter Peter Blesis Haus
5. Beim Schulhaus

6. Auf dem Bühl
7. Bei Fridolin Luchsinger, Gärbergut
8. Im untern Loch bei Peter Jenny gross.

c) Bezeichnung der Rufe

1. Im Untersool Dörfli
2. Im Krumm
3. Beim Obersool-Brunnen
4. Bei Bannwart Jacob Jenni
5. Beim Loch-Brunnen

Der Wächter hat im Hoschetli oder Loch anzufangen, darf aber in der gleichen Nacht die Rangordnung nicht ändern.

§.4.

c) Pflichten der Aufsicht a.a, Auf Feuergefahr.

Dem Wächter liegt in seiner Aufgabe, hauptsächlich auf die Feuersicherheit zu achten, und wo er etwas Verdächtiges wahrnehmen würde, den Untersuch schnell in aller Stille auszuführen. – Bei einer allfälligen Feuergefahr sei es in oder ausser dem Präsidenten oder einem zunächst wohnenden Gemeindraths-Mitglied Anzeige davon zu machen. Bei einem Feuerausbruch im Dorfe aber allgemeinen Lärm (Feuerlärm mit Bezeichnung dem Ort) zu machen.

b.b Auf Sittenpolizei.

Es liegt dem Wächter ferners in seiner Aufsicht, dass bei Nacht sich Alles auf den Strassen still und ruhig verhalte. Leute, welche sich dieser Verfügung nicht unterziehen, hat er, im Fall er solche kennt, dem Präsidenten anzuzeigen. Sollten Leute den Nachtwächter selbst irgendwelcher Art in seinem Dienste stören oder beleidigen, so behaltet sich der Gemeindrath nicht nur unbedingtes Strafrecht anvor, sondern auch das Einklagen an das Gericht.

c.c Auf die öffentliche Sicherheit

Sollte der Wächter während seinen Touren, Diebstahlsversuche, sei es am Eigenthum des Tagwens oder an Privaten, wahrnehmen, hat er solchen, wenn möglich auf die Spur zu kommen und dem Präsidenten Anzeige hievon zu machen.

§.5.

Der Wächter wird alle Jahre im Frühjahr von der Gemeindeversammlung gewählt, wobei auch der Lohngehalt bestimmt wird. Derzeitiger Lohn pro Jahr fr. 600.-

Diese Pflichten wurden erneuert u. aufgestellt am 22ten Juli 1890 nach Einführung des Controlluhr-Systems.

Pflichten für den Dorfwächter.

20. Juli 1912

Der Gemeinderat, namens der Ortsgemeinde Sool überträgt dem Unterzeichneten die Stelle des Dorfwächters & hat derselbe nachfolgende Obliegenheiten:

§1.

Der Dorfwächter hat zum Dienste abends 10 Uhr anzutreten & denselben morgens 3 Uhr zu vollenden.

§2.

Jede Stunde hat er das Dorf abzutrouillieren & zwar die erste, dritte & fünfte Stunde vom Hoschetli im Untersool aus; die zweite & vierte Stunde vom Untersool aus.

§3.

Dem Dorfwächter ist die Überwachung der Dorfschaft wegen Brandausbrüchen, Vergehen gegen Leben & Eigentum der Bewohner , Holzfrevel, Ruhestörungen etc. übertragen.

§4.

Bei Brandausbrüchen ausserhalb des Dorfrayons sind dem Kommandanten der Feuerwehr Anzeigen zu machen & ist dessen Weisung einzuholen, ob Alarm zu schlagen ist oder nicht.

Bei Brandfällen im Dorfe selbst, sind die Bewohner unverzüglich zu alarmieren; oder hat der Dorfwächter selbst tötlich einzugreifen, damit ein Brand im Keim erstikt werden kann.

Bei Vergehen gegen Leben & Eigentum der Dorfbewohner hat der Dorfwächter die Täterschaft kenntlich zu machen, nötigenfalls zu verfolgen. Ebenso bei Holzfrevel & Ruhestörungen. In jedem Falle ist zu Amtshanden Anzeige zu machen.

§5.

Behufs pünktlicher Ausübung seiner Dienstpflichten hat sich der Dorfwächter der Wachtuhr zu bedienen. Er hat solche am Morgen zur Kontrollierung abzugeben & holt dieselbe Abends bei der Kontrollstelle ab.

§6.

Die vorschriftsgemässe & pünktliche Ausübung der Dienstpflichten wird dem Dorfwächter zur strengen Pflicht gemacht.

Sool, den 20. Juli 1912

Der Dorfwächter:
sig. Franz Dürst

Namens der Ortsgemeinde:
Der Präsident:
sig. G. Blesi

Der Gemeindeschreiber:
J. Jenny

Benutzung der Saaten, Heuplätze u. Saatengänge.

§.1.

1842, den 10 Juli. Kein Tagwensbürger darf einem in unserm Tagwen Niedergelassenen oder Aufenthalter Tagwenssaaten zur Benutzung übergeben, bei einer Strafe von fr. 5.67 Rp. für den Geber und ebenso viel für den Nehmer!

§.2.

1842, den 9 Octbr. Das Erdäpfelnachsuchen in unsern Tagwenssaaten, welche dem Eigenthümer nicht selbst gehören, ist mit Waffen jeglicher Art bei einer Strafe von fr. 2.30 Rp. verboten, dem Kläger die Hälfte.

§.3.

1845, den 1 März. An sämtlichen Zäunungen und Mauern des Tagwenseigenthum ist es verboten, irgend etwas zu entwenden oder an den Mauern zu beschädigen. Strafe nach Ermessen des Gemeindrathes.

§.4.

1848, den 12 Juni. Es soll verboten sein, Kinder, welche klein sind, in die Saaten mitzunehmen, weil sie öfters an Blüthen und Früchten Schaden zufügen. Die Strafe ist dem Gemeindrath überlassen.

§.5.

1850, den 2 Juni. Ist einstimmig beschlossen worden, dass kein Heu in den Saatengängen gerupft werden darf, unter Strafvorbehalt des Gemeindraths auf jede Übertretung.

§.6.

1853, den 12 Juni. Kein Tagwensbürger hat das Recht über die gesteckten Saatenschwirren hinaus zu pflanzen, unter Strafvorhalt des Gemeindraths auf jede Übertretung.

§.7.

1856, den 22 Juni. Ist beschlossen worden: dass nach dem 20 Sept. jedes Jahr auf unsern Heuthheilen und Saatengängen nicht mehr gemäht werden darf. Auch dürfen die Saatengänge nur 2 Mal, d.h. geheuet und geemdet werden, unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.

Gesetz über Strassen und Wege.

§.1.

1844, den 7 April. Auf unsern Strassen u. Fusswegen in unsern Tagwenshuben, welche dem Tagwen gehören, ist es verboten, mit Vieh zu etzen, auf jede Übertretung v. fr. 1.10 Rp. wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

§.2.

1846, den 1 März. Die Strassen und Wege in unsern Tagwenshuben dürfen weder mit Steinen noch Holz verlegt werden, auf jede Übertretung bei fr. 2.80 Rp. Strafe, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§.3.

1846, den 2t. August. Durch den sog. Schlittweg vor dem Hellbach hat der Geisser keine Fahrrechte; sondern soll dieselben nach alter Uebung benutzen, im Übertretungsfall unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.

§.4.

Es ist jedem Privat verboten, an Tagwenswegen nach neue Beschläge, Holzzaun oder Mauern anzubringen, ehe derselbe zuerst Anzeige dem Präsidenten davon gemacht hat, im Unterlassungsfall unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.

Gesetz über Benutzung der Kiesgrube im Bühl.

durchberaten u. vom Tagwen gutgeheissen 22 Octbr. 1871

§.1.

Die Ausbeutung des Grienes ist allein Sache des Tagwens. Demzufolge Niemand kein Recht hat, in dieser Grube Kies oder Sand zu graben ohne §.5.

§.2.

Der Tagwenvogt oder seine Angestellten werden den Boden, welcher zur Ausgrabung in Angriff genommen wird, vorerst gehörig den Rasen und gute Erde wegnehmen und anderswo verwenden. Nachher wird der Strassengrien bereitet und allfälliger Sand bei Seite gelegt.

§.3.

Von dem Sand, welcher der Tagwen vorrätig hat, hat der Privat zu bezahlen:

1. Von einem einspännigen Fuder fr. -.50 Rp
2. Von einem Stosskarren voll (keine Angabe)

§.4.

Wer eigenmächtig, ohne den Tagwenvogt oder ein anderes Gemeindraths-Mitglied angefragt, Grien oder Sand wegnimmt, fällt in eine Busse von fr. 3.- per Fuder. Derjenige, welcher Grien oder Sand gräbt, fällt in eine Busse von fr. 2.—per Fuder, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

§.5.

Wenn jemand bauen will und daher ein grösseres Quantum Sand braucht, hat sich an folgende Ordnung zu halten:

- a) Der Tagwenvogt weist ihm die Stelle an, welche er ausgraben darf.
- b) Das Geröll, welches der Privat für sich nicht brauchen und auch als Strassengrien nicht gebraucht und verwendet werden kann, hat derselbe auf seine eigenen Kosten auf den ihm angewiesenen Platz zu transportieren und daselbst abzulegen. Im Fall nun ein Privat selbst den Sand bereitet, hat er dem Tagwenvogt die richtige Anzahl Fuder anzugeben, und per Fuder 25 Rp. zu bezahlen. In beiden Fällen, wenn einer den Ausfall nicht an den bezeichneten Ort fortschaft, oder aber den Bezug der Anzahl Fuder Sand unrichtig angibt, hat sich der unbedingten Strafe des Gemeindrathes zu unterziehen.

§.6.

Sollte der Berg nicht mehr den gewünschten Stoff von Grien und Sand liefern, so hat der Tagwen resp. der Gemeindrath immerhin das unbedingte Verfügungsrecht, sofortige Abänderungen betreffend Ausbeutung zu verfügen.

Gesetze über den Wildheuet u. Streue.

§.1.

Die Eröffnung des Wildheues wird alljährlich von den Hh. Tagwensleuten an dem sog. Wildheuetagwen, bestimmt. Wer vor der Zeit, ehe es aufgeht, heuet, ist auf jede Uebertretung gestraft, fr. 5.67 Rp. dem Kläger die Hälfte. Ebenso ist sämtliches Lauben in unsern Tagwenswäldungen bei einer Busse auf jede Uebertretung verboten bei Strafe von fr. 3.- dem Kläger die Hälfte.

§.2.

Wo das Wildheu vertheilt und ausgeloset wird, hat während der bestimmten Zeit, welche von den Heuern festgesetzt wird, keiner das Recht, dem Andern in seinem Theil zu heuen, auf jede Uebertretung von fr. 2.80 Rp. dem Kläger die Hälfte.

§.3.

1861, den 7 Juli ist festgesetzt worden: Wenn ein Tagwensbürger einen Knecht angestellt hat, kann er denselbigen für sich ins Wildheu schicken, hingegen auf ein anderes Tagwenrecht hat der Knecht kein Recht zu gehen, unter Strafvorbehalt des Gemeindraths.

§.4.

Bannung der Streue

1863, den 11 Octbr. Ist einstimmig beschlossen worden: dass jedes Jahr mit dem 1 Sept. das Streuerechen in unsern Bannwäldern, mit Ausnahme des Holzbortstafels u. Steinschlag, geschlossen u. in Bann gethan wird, bis zur Theilung und Ausloosung derselben. Auf jede Uebertretung von fr. 5.67 Rp. Strafe, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

Ebenso hat, wenn die Streue aufgeht, keiner das Recht, dem Andern in seinem Theil, so lange die Zeit bestimmt ist, Streue zu rechen, auf jede Uebertretung von fr. 2.80 Rp. wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§.5.

Öffnung der Streue

1871 den 30 Juli, ist einstimmig beschlossen worden, dass bis auf weitere Beschlüsse die Streue überall in unserm Tagwenseigenthum offen sein soll.

§.6.

Verbot des Heuens.

1870 Juni 6 Auf Antrag des Gemeindrath beschliesst der Tagwen mit grosser Mehrheit:

Es sei jegliches Heuen verboten:

- a) im hintern Steinschlag.
 - b) im sog. Schwanderwaldtheil, ob dem Gheistfahrweg.
- Strafbestimmun dem Gemeindrath übertragen.

§.7.

Gesetzliche Bestimmung über Benutzung des Wildheu. (sog. Bannheu)

1876, Juni 5 Auf Antrag des Gemeindrath beschliesst der Tagwen mit grosser Mehrheit:

1. Es darf auf ein Tagwenrecht ein Mann ins Wildheu (sog. Bannheu) gehen.
2. Hat ein Tagwensbürger einen Knecht angestellt, kann er denselben, anstatt seiner, schicken.
3. Erwerb auf andere Tagwenrechte ist nicht gestattet und zwar unter Strafvorbehalt.
4. Wer vor der Zeit wildheuet, verfällt auf jeden Tag in zehn Franken, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt. Letztere Bestimmung bezieht sich auf allen Wildheuet.

Tagwensgesetze verschiedenen Inhalts.

§.1.

1840, den 10 März. Das Tabakrauchen auf der Schulstube ist an den Tagwensversammlungen verboten. Strafe fr. 1.- auf jede Uebertretung.

§.2.

1841, den 11 Juli. Die Tagwensheuwag ist für 1 Tag zu Jedermanns Verfügung, frei, doch hat derselbige, welcher sie braucht am gleichen Tag dem Tagwenvogt zu bestellen. Welcher sie länger als ein Tag behält, hat für jeden Tag 20 Rappen Strafe zu bezahlen.

§.3.

1841, Febr. 21. Jeder heimliche Kläger, welcher seine Angabe nicht mit dem Gelübte erhärten kann, ist in eine Strafe von Fr. 5.67 Rp. Strafe verfällt, und soll überdiess am Tagwen öffentlich genannt werden.

§.4.

1842, den 13. März. Jede Gattung Vieh, welche Frühling und Herbst auf den Tagwensgütern laufen gelassen wird, ist der daherigen Strafe unterworfen.

§.5.

1842, den 26 Juni. Es dürfen keine Trinkschulden in der Tagwensrechnung aufgenommen werden.

§.6.

1842, den 10 Juli. Der Lehrer ist von den Gemeinwerken frei.

§.7.

1842, den 10 Juli. Wer dem Gemeindrath zu Handen dem Tagwen eine Liegenschaft zu kaufen anträgt, ist der Gemeindrath verpflichtet; den Kauf mit dem Gutachten desselben dem Tagwen zur Annahme oder Verwerfung vorzutragen.

§.8.

1844, den 23 Juni. An den zwei Haupttagwen als Märzen u. Maitagwen, oder sonstigen wichtigen Verhandlungen, wenn es der Gemeindrath für nothwendig befindet, hat jeder stimmfähige Tagwensbürger an der Tagwensversammlung, Ehehafte ausgenommen, zu erscheinen und den Verhandlungen beizuwohnen. Strafe 45 Rp.

§.9.

1846, den 6 August. Saaten, Heutheil und Holz und was vom Tagwen aus auf die öffentliche Gant kommt, soll acht Tage vorher im Tagwen angekündet werden. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindrath die Zeit näher bestimmen.

§.10.

1851, den 1 Juli. Wenn einem Tagwensbürger seine Ehefrau bevogtet wird, hat derselbe kein Recht, ohne genügende Bürgschaft, auf Kredit hin, Holz oder Heutheile zu erganten.

§.11.

Alle Güter haben den betreffenden Brunnenleiterlohn zu bezahlen, gehören sie Privaten, Corporationen oder dem Tagwen, welche von den Dorfbrünnen das Wasser ganz oder theilweise bezogen haben, nach Anlage des Brunnenrodels.

§.12.

1861, den 17 März ist erkannt worden: Jeder Tagwenmann kann auf des Tagwens-Eigenthum, an unschädlichen Orten, ohne dass an Mauern oder sonstigen Gegenständen, welche dem Tagwen gehören, keine Schaden zugefügt wird, Steine rüsten u. fortnehmen, nach seinem Belieben.

§.13.

Auswanderungsfrage.

1864, Juli den 3t. ist erkannt worden: Der Gemeindrath erhält Vollmacht in besonderen Fällen, wo man sieht, das nach voraussichtlicher Muthmassung es gut wäre, wenn dieser oder jener Ledige, welcher entweder durchaus kein eigen Vermögen besitzt, oder als Waisen aufgezogen wird, und arm ist, und Lust hat nach Amerika auszuwandern, demselben je nach Umständen einen Unterstützungsbeitrag aus dem Tagwens oder Armengut zu bestimmen.

§.14.

Unterstützungsfrage von Tagwensbürgern, welche nach Amerika auswandern wollen. Siehe §.13.

§.15.

1868 Mai 3 ist erkannt worden:

1. Es ist Jedermann untersagt, aus unserm Tagwens Eigenthum, namentlich in der sog. Leimen Steine, irgend welcher Art, ohne Bewilligung des Gemeindrathes auszuführen, unter Strafvorbehalt des Gemeindrathes.
2. Hingegen den Tagwensbürgern ist es gestattet, für Gebäulichkeiten oder sonstige Anwendung, Steine zu rüsten, jedoch ohne die Strasse zu verlegen oder zu beschädigen.

§.16.Geisstrieb

1873 am sog. Maitagwen den 15ten Juni ist erkannt worden: Den Niedergelassenen (nichtberechtigten) sind zwei Stücke Geiss gestattet zur Hirti zu treiben, jedoch unter Vorbehalt alljährlicher Anhaltung, indem sich der Tagwen, resp. der Gemeindrath immerhin das Recht vorbehält, gänzliche Aufhebung des Geisstriebes der Niedergelassenen zu verhängen, unter Vorbehalt gemeindräthlicher Strafe im Nichtbefolgungsfall. Dieser Beschluss trittet mit dem Jahr 1874 in Kraft.

Verzeichniss der Grundstücke, welche die Brunnenleiterkosten zu zahlen haben.

Eine Kuh Heu zallt gleich einem Tagwenrecht. Jetzt fr. 1.--, Beschluss vom 24 Dez 1869

	Bezeichniss des Grundstücks	Dermaliger Eigenthümer	Anlage	Taxe	
No			Kuhheu	Fr. Rp.	

1	Eckli, hinder	Fridolin Jenny	$\frac{1}{2}$	-. 70	-.50
2	dto. vorder	Joh. Peter Jenny	1/1	1.25	1.-
3	Lihn v. Andreas Jenny	Tagwen Sool	1 $\frac{1}{2}$	-. 70	1.-
4	Dünigüetli hinder	Michael Jenny	1/1	1.25	1.-
5	dto. Vorder (Norden)	alt Rudolf Jenny Bühl	1 $\frac{1}{2}$	1.25	1.-
6	Gütli v. Tagwenv. Jenny	Corporation	1/1	1.25	1.-
7	Fleitzigen hinder	Corporation	1/1	1.25	1.-
8	dto. vorder	Jost Blesi, Untersool	1	1.25	1.-
9	Hoschetli ausseres	Melchior Blesi	$\frac{1}{2}$	-. 70	1.-
10	dto. inneres	Peter Jenny	$\frac{1}{2}$	1.25	1.-
11	Bödeli	Peter Jenny	$\frac{1}{4}$	-. 35	1.-
12	Boden	Matthias Dysch, Gand	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
13	dto.	Zimmerm. Gabriel Blesi	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
14	dto.	Drucker Heinrich Jenny, Nisibühl	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
15	dto. hinderst	Gabriel Zimmermann	$\frac{3}{4}$	1.05	1.-
16	Hoschet	Thomas Jenny	$\frac{3}{4}$	1.05	1.-
17	dto. hindern	alt Präsident Peter Jenny	$\frac{3}{4}$	1.05	1.-
18	dto. (Kummen)	Schuster Heinrich Dürst Loch	$\frac{3}{4}$	1.05	1.-
19	Fuchsgaden	Balz Dürsten sel.	$\frac{1}{4}$	-. 35	1.-
20	Rosberg	Joh. Jakob Jenny	$\frac{1}{2}$	-. 70	-. 50
21	Bühl hinder	Corporation	6/4	2.10	2.-
22	Brändlen ober	Adam Jenny	6/4	2.10	2.-
23	Brändlen unter	Thomas Jenny	$\frac{1}{2}$		-. 50
24	Neugaden Tagwen	Tagwen Sool	$\frac{1}{2}$		1.-
25	Hundsgrub untere	Thomas Jenny			1.-
26	dto. obere	Fridolin Luchsinger	$\frac{1}{2}$	-. 70	-. 75
27	Gärbergut unteres	Fridolin Luchsinger	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
28	Gärbergut hinteres	alt Meinrad Jenny	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
29	Gärbergut vorderes	Lehrer Caspar Luchsinger	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 25
30	Gärbergut	Schulpräsidt. Matthias Jenny	$\frac{1}{2}$	-. 70	1.-
31	Neugaden	Corporation	1/1	1.25	1.-
32	Stalden gross	Peter Dürst, Stalden	6/4	2.10	1.50
33	Stalden unter	Drucker Balz Dysch	1/1	1.25	1.-
34	Ausser Stalden	Feuerhptm Rudolf Jenny	$\frac{3}{4}$	1.05	-. 50
35	Flydrigen	Schuster Heinrich Dürst, Loch	1/1	1.25	1.-
36	Hoschetli unterst	Peter Dürst, Stalden	$\frac{1}{2}$		-. 50
37	Hoschetli, mittler	Drucker Balz Dysch	$\frac{1}{2}$		-. 50
38	Hoschetli, ober	Drucker Balz Dysch	1		1.-
39	Bühl von Joh. Jenny	Tagwen	$\frac{1}{2}$	-. 70	-. 50
40	Bühl v. Gabriel Dürst	Tagwen	$\frac{1}{2}$	-. 70	-. 50
41	Bühl v. Rudolf Blesi	Tagwen	1/1	1.25	1.-
42	Bühl äusserer	alt Rudolf Jenny, Bühl	$\frac{1}{2}$	1.05	-. 50

43	Bühl innerer	Gemeindrath Johannes	$\frac{1}{4}$	-. 35	-. 50
44	Bühl ober, westlich	Drucker Peter Jenny	$\frac{3}{4}$		-. 50
45	Bühl ober, östlich	Feuerhaupt. J. Rudolf Jenny	$\frac{3}{4}$		-. 50
46	Trogseiten östlich	Jost Jenny	$\frac{1}{4}$	1.05	-. 50
47	Trogseiten südlich	Jost Jenny	$\frac{6}{4}$	1.05	1.50
48	Föhnen nördlich	Jost Blesi, Untersool	$\frac{1}{2}$	-. 35	-. 75
49	Föhnen östlich	Schulv. J. Caspar Blesi	$\frac{1}{2}$	-. 35	-. 75
50	Hoschet am Nisibühl	Tagwenvogt Caspar Jenny	$\frac{1}{2}$	1.25	1.-

Verzeichniss der Güter ausser dem Brunnenkreis in den Huben
1873

1 Au die grosse	Joh. Jakob Luchsinger, Herren	1 2/4
2 Au die hintere	Joh. Jakob Luchsinger, Herren	1
3 Au die untere	Obrist Joachim Tschudi, Herren	1 2/4
Au die äusserste	Rathsherr Consul	

Rechtbot

In Kraft der von hoher Behörde verlangten Gewalt lässt der Ehrh. Tagwen Sool hiermit unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 60 – 63 der C.P.O Jedermann nach Recht verbieten, in seinen abgeholzten Waldstellen Teuchelbann und Leimenwald unter dem Schlittweg bis an die Wartruns mit irgend einer Gattung Vieh zu ätzen, zu stocknen, oder Holz oder andere Gegenstände darüber zu ziehen oder zu reisten, einzig das Reistrecht in der landrechtmässigen Zeit und nach Landrechten vorbehalten, weitere und mehrere Rechte sonst Niemand hat.

Glarus, den 12 August 1872

Der Gerichtsschreiber
Sig. H. Cham (?)

Inserirt im Amtsblatt No 33 vom 17 August 1872

Der Rathsschreiber
Sig. M. Kundert

Getreu Copiert: Sool 9 Sept. 1872

Der Gemeindschreiber
Cspr. Luchsinger

Es folgt:

Verzeichniss der grösseren Holzganten seit 1850.

Datum	Oertlichkeit	Gantbetrag fr.	Ertrag zusammen fr.
1850 August 7.	Steinschlag, Gulden 8079	17'894	17'894
1851 Janr. 17	Zweifelwald, Gulden 1639	3'620	21'514
1854 Dezbr. 2.	Vorderblankenwald	16'460	37'974
1857 Mai 3	Hinterblankenwald	26'510	64'484
1860 Juli 28	Obern Leimen	1'056	65'540
1860 Nov. 17	Leimenwald, Eggadenritt, Vorderruns u. vordern Steinschlag	22'884	88'424
1864 Juli 9.	Holzauslosung, Teuchelbann und Leimen	1'550	89'974
1866 Octbr. 28	Schafgaden u. Madbrunnen	7'941	97'915
1867 Nov. 16	Leimen ob der vordern Warth	5'662	103'577
1868 Octrb.	Eggaden ob der Warth	10'538	114'115
1870 Sept. 10	Im Leimenwald u. vordern Steinbruchritt	3'623	117'738
1871 Febr. 11	Teuchelbannwald	23'856	141'594
1872 Octbr. 26	Eggadenwald, vorder	14'099	155'693
1873 Nov. 14	Im Gehist, Steinschlag u. Eckgaden	6'538	162'231
1874 Octbr.10	Allmeindholz, ob der mittleren Kohlgrub	2'022	164'253
1875 Juli 17	Weidli- oder Mettlenbüchel	1'477	165'670
1875 August 31.	Am Holzbort	777	166'447
1875 Oct. 30	Im Hellwald u. Häuslibach	2'233	168'680
1876 Juli 8	Holzritt, Hellbach, Häuslibach rot.(?) Schlauchenwald, Fessisstock, AchseliKäsgaden	18'165	186'845
1876 Oct. 21	Allmeind Weid, Rossberg Köpf, Steinschlag u. Neubännli	18'121	204'966
1878 Sept. 14	Hörnliwald	9'890	214'856
1881 Sept. 24	Forstung im Rüteli, Leimen, Eckgaden, Hellwäldli, Schwamm u. Waldblanken	3'469	218'325
1882 Sept. 16	Leimen, Kaltbach, Rossberg	3'719	222'044
1883 Oct. 6	Brandritt, Eckgaden	3'505	225'549
1884 Oct. 4	Im Schadenbann	3'029	228'578
1886 Juli 3.	Im Eggaden u. Schneedruckholz	1'537	230'115

Verzeichniss der Liegenschaftskäufe und grössern Bauten seit Anno 1850.

		fr.	fr.
1850	Ankauf des Waldblankenwald von Schwanden	18'222.22	18'222.22
1851	Anbau an die Oberstaffelfessishütten	475.34	18'697.56
1851	Ankauf, resp. Abtausch des Ennendanerwaldboden	7'789.60	26'487.16
1852	Ankauf v. Holz im vordern Gheist v. Gemeindschbr. Aebli, Ennenda	183.29	26'670.45
1853	Ankauf vom grossen Bühl von Bauer Rudolf Blesi	6'379.15	33'049.60
1854	Kostenbezahlung der Soolsträsscheneinmündung, an Landrath Kamm	1'834.56	34'884.16
1854	Zäunungspflichtigkeitsauskauf von den Aubesitzern	200'36	35'084.52
1855	Baukosten der Kühwaldhütte	963.68	36'048.20
1856	Linthbruckkosten in Mitlödi, unser Treffniss	368.06	36'416.26
1856	Ankauf vom Gut Bühl und Hoschet von Schäfer Johannes Jenny	5'013.31	41'429.57
1858	Ankauf des Stallplatz im Untersool, lt. Tagwensrechnung	965.82	42'395.39
1858	Ankauf des Stallplatz im Schorz von Meinrad Jenny	88.89	42'484.28
1859	Erstellung von 654 Fuss langer eiserner Leitung (Zwang)	3'784.55	43'235.63
1861	Ausgaben, herrührend vom Glarnerbrand, Geschenk fr. 3000.- Reparatur Spritze	3'784.55	47'020.18
1862	Ausgaben für Schläuche	522.70	47'542.88
1863	Auslagen für den Wassersammler in's Tagwenv. Jennys Hoschet	5'567.99	53'110.87
1863	Kosten des Gheisthüttli am ober Staffel nebst Wegverbreiterungen	817.60	53'928.47
1863	Kosten der mittelsten Gheisthütten	1'935.78	55'864.25
1864	Verbreiterungskosten des Bürglisträsschen	1'807.05	57'671.30
1864	Ankauf des Lihn von Andreas Jennys sel.	5'000.00	62'671.30
1865	Verbreiterungskosten des Bürglisträsschen (ganzes Strässchen fr. 3'165.07)	1'385.02	64'056.32
1865	Geschenk an die neu erbaute Oberurnerkirche	200.00	64'256.32
1865	Prozesskosten vom Soolsteg mit Fuhrmann Jb. Wild wegen Verkauf	211.00	64'467.32
1865	Liegenschaftsankauf Lihn von Balthasar Dysch	1'037.00	65'504.32
1866	Ankauf des Gütli von Melchior Blesi im Hoschetli	8'073.60	73'577.92
1866	Hauskauf von Rudolf Blesi	6'410.00	79'987.92
1867	Ankauf von Waldboden im Gheist vom Tagwen Glarus	3'000.00	82'987.92
1867	Saatenankauf von 3 Parten u. Wegverbreiterung bei Schreiner Balz Dürst	444.42	83'432.34
1867	Anbau u. Hausreparatur an der angekauften	4'308.75	87'741.09

	Tagwenswohnung		
1867	An Kammer u. Hütte am Fessisoberstaffel	804.18	88'545.27
1868	Bodenankauf in Hs. Heinrichs sel. Lihn von der Nachlassenschaft von Marx Jenny sel.	381.88	88'927.15
1869	dto. Bodenankauf in Obigem Corporationsgut	1'410.90	90'338.05
1869	Reparatur des Hoschetweges vom Obersoolbrunnen bis alt Präsidenten	191.20	90'529.25
1870	Kostenbezahlung der Achselihütte	4'550.15	95'079.40
1870	Zweite Verbreiterungskosten des Bürglisträsschens	260.70	95'340.10
1870	Hauptreparatur Mitlöder Linthbrücke, unser Treffnis	706.35	96'046.45
1871	Kostenbezahlung der Bühl-Rüfelistrasse	2'158.69	98'205.14
1871	Kostenbezahlung des Teuchelbannweges in 2 Malen, an Maurer Johs. Dürst	480.00	98'685.14
1871	Kostenbezahlung einer Kiesgrube, Corp. Bühl	594.00	99'279.14
1871	Bodenankauf im Corp. Lihn von Caspar u. Regina Jenny, Joh. Jacobs sel.	156.78	99'435.92
1871	Kostenbezahlung der Sool-Mitlödnerstarsse, umfassend 1869 bis 1871	23'224.17	122'660.09
1872	Bodenankauf im Corp. Gut Lihn von Schulvogt Caspar Blesi	492.44	123'152.53
1872	Waldankauf, Hochwald vom Tagwen Glarus	26'000.00	149'152.53
1873	Für Erstellung der EnnetlinthMauer an Maurermeister Heinr. Jenny	340.00	149'492.53
1873	Für Entschädigung des Hauseck an Drucker Samuel Jenny fr. 550.- u. Reparatur	831.46	150'323.99
1874	Für Erstellung des Holzborthüttli an Zimmerm. Rudolf Jenny u. Maurermstr. H. Jenny	429.55	150'753.54
1874	Für Einrichtung der Gemeindrathskanzlei an Rudolf u. J. Jacob Jenny	218.43	150'971.97
1875	Für die Brunnenleitung und Weg lt. Tagwensrechnung	16'019.17	166'991.14
1875	Ausgaben für die eiserne Teuchelleitung auf Achseli an Schlosser J. Tschudi	419.80	167'410.94
1875	Ausgaben für Holzbortschlittweg	1'409.00	168'819.94
1875	Ausgaben für die Ecklizweingleitung (für ein und allemal)	94.75	168'914.69
1876	Ausgaben für den Weidweg	582.85	169'491.54
	dto. für die Rüfeli-Rossbergstrasse durchs Gand zum Feuerkopf	555.00	170'052.54
	dto. für Fracht- und Fuhrlohn für Teuchel	264.90	170'317.44
	dto. für den Reservoir (Weiher auf dem Eckli)	3'982.88	174'300.32
	dto. für eiserne Röhren an L. Paravizini in Basel	6'038.00	180'338.32
	dto. für Schlauchschloss, Wendrohre, Reduktionsstück an Bosshard, Näfels	643.00	180'981.32
	dto. für neue Schläuche an Heinrich Rebmann's sel. Erben, Wädenschweil	607.60	181'588.92
	dto. für Pläne an Obrist Frid. Schindler, Mollis	922.00	182'510.92
	dto. für Grabung der Leitung, hauptsächlich vom Reservoir abwärts	1'503.60	184'014.52
	dto. für Verschiedenes, siehe Detail Kassabuch pag	1'002.66	185'017.18

	294/95		
	dto. für die Ecklistrasse	2'922.28	187'939.46
	dto. für die Zweigleitung den zwei Obersoolheimetbesitzer	30.00	187'969.46
	dto. für Bodenankauf in des Hs. Heinrichs Lihn	383.80	188'353.26
1877	Ausgaben Bodenankauf dto.	254.90	188'608.16
	dto. Grabung Brunnenleitung	686.15	189'294.31
	dto. Bodenentschädigung von der Leitung und Weiher	228.00	189'522.31
	dto. Nachträglich Reparatur des Reservoir	168.00	189'690.31
	dto. eiserne Röhren an Leonard Paravicini, Basel	844.00	190'534.31
	dto. für Transport der Teuchel	46.86	190'581.17
	dto. für Bodenankauf und Entschädigung, herrührend Ecklistrasse	1'112.21	191'693.38
	dto. Ausgaben für die Ecklistrasse	1'582.80	193'276.18
	dto. für die Gheistberghütte, Neubau	3'395.07	196'671.25